



---

**Ausbildungsvereinbarung zur Praxistätigkeit  
im Rahmen des praktischen Studienseesters  
zwischen**

\_\_\_\_\_  
Name der Praxisstelle (Institution, Behörde, Firma)

\_\_\_\_\_  
Anschrift,

\_\_\_\_\_  
Tel./Fax/ E-mail

\_\_\_\_\_  
vertreten durch (Name)

\_\_\_\_\_  
E-mail

nachfolgend **Praxisstelle** genannt

**und**

\_\_\_\_\_  
der Studentin/ dem Studenten der KHSB (Name)

\_\_\_\_\_  
Matrikel-Nr.

\_\_\_\_\_  
wohnhaft in (Anschrift)

\_\_\_\_\_  
geboren am

\_\_\_\_\_  
Tel./E-Mail

im Studiengang:      ▪ Kindheitspädagogik

nachfolgend **Studentin/Student in der Praxis** genannt

wird gemäß § 3 der geltenden Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge (PraxO-BA) an der KHSB folgende Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen.

**§ 1**

**Dauer und Anleitung**

Die Ausbildungsvereinbarung für die Praxistätigkeit gilt für die Zeit

(1) vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (20 Wochen, Vollzeit)

    vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Teilzeit, entsprechend proportional)

(2) Die Anleitung wird übernommen von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name/Qualifikation (Nachweise sind vorzulegen)

für den Praxisanteil „Fachkraft für Integration“ wird die Anleitung übernommen von

\_\_\_\_\_  
Name/Qualifikation (Nachweise sind vorzulegen)

(3) Das Arbeitsfeld/die Arbeitsaufgaben sind \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(ausführliche Beschreibung im individuellen Ausbildungsplan)

## **§ 2**

### **Allgemeines**

- (1) Studentin/Student in der Praxis im Sinne nachstehender Bestimmungen sind Studierende der KHSB, die im Rahmen der studienintegrierten Praxis gemäß dem entsprechenden Modul in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine Praxistätigkeit ableisten müssen. Die Studierenden werden während dieser Praxistätigkeit nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.
- (2) Die Praxistätigkeit in den Bachelorstudiengängen Heilpädagogik, Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit an der KHSB umfasst gemäß der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen einen zwanzigwöchigen Zeitraum unter institutionsüblicher Vollzeitbedingung. Die dafür geltende Praxisordnung und der individuelle Ausbildungsplan sind Bestandteil dieser Ausbildungsvereinbarung.
- (3) Diese Ausbildungsvereinbarung ist nur wirksam, wenn sie von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, Köpenicker Allee 39-57, 10318 Berlin, vertreten durch die Leiterin/ den Leiter des Praxisreferates, bestätigt worden ist (§ 3, Abs. 1 PraxO-BA).

## **§ 3**

### **Pflichten der Praxisstelle**

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
  1. die Studentin/ den Studenten in der Praxis in der zuvor genannten Zeit für die Praxistätigkeit unter Beachtung der in dieser Ausbildungsvereinbarung in § 2 genannten Bestimmungen auszubilden,
  2. einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
  3. eine geeignete Praxisanleiterin/ einen geeigneten Praxisanleiter zu benennen (§ 2 PraxO-BA) und mit der Studentin/ dem Studenten in der Praxis nach einer Einarbeitungszeit, in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen nach Beginn der Praxistätigkeit, eine individuelle Lernzielvereinbarung zu erstellen (§ 4 PraxO-BA), die die individuellen Lernziele, Lehrinhalte und Lernaufgaben der Praxistätigkeit sowie die Form der Praxisanleitung (in der Regel wöchentliche Anleitungsgespräche) beschreibt.
  4. die Studentin/ den Studenten in der Praxis für die während der Ausbildung an der KHSB stattfindenden praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen freizustellen,
  5. eine Praxisbescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Praxistätigkeit zu erstellen (§ 9 PraxO-BA)
  6. den Arbeitsschutz, auch gegenüber schwangeren Studierenden sicherzustellen.
- (2) Weitere, sich aus der Praxisordnung der KHSB ergebende Pflichten bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Pflichten der Studentin/des Studenten in der Praxis**

- (1) Die Studentin/der Student in der Praxis verpflichtet sich, die Zielsetzungen der Praxistätigkeit einzuhalten und insbesondere

1. die von der Praxisanleitung auf der Grundlage der geltenden Praxisordnung der KHSB und der individuellen Lernzielvereinbarung übertragenen Ausbildungsaufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen der Praxisstelle, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
3. bei Fernbleiben die Praxisstelle und die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens vom vierten Tag der Erkrankung an, der Praxisstelle und dem Praxisreferat eine ärztliche Bescheinigung zu schicken,
4. ein Portfolio als qualifizierten Praxisbericht anzufertigen.

## **§ 5 Vergütung**

Die KHSB empfiehlt die Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe.

## **§ 6 Urlaub**

Die Studentin/ der Student in der Praxis hat während der Praxistätigkeit keinen Anspruch auf Erholungsurlaub.

## **§ 7 Versicherungsschutz**

- (1) Die Studierenden in der Praxis bleiben während der Praxistätigkeit ordentliche Studierende der KHSB.
- (2) Während der Tätigkeit in der Praxisstelle (einschließlich des direkten Weges von der Wohnung dorthin und zurück) ist die Studentin/ der Student in der Praxis kraft Gesetzes nach den Vorschriften des SGB VII gegen das Risiko eines Arbeitsunfalls (Wegeunfall) versichert. Im Versicherungsfall erstellt die Praxisstelle die Unfallanzeige, leitet diese an den für sie zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter und informiert das Praxisreferat der KHSB entsprechend.
- (3) Die Praxisstelle informiert die Studentin/ den Studenten in der Praxis bei Abschluss der Ausbildungsvereinbarung, ob zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken eine Betriebshaftpflicht-/ Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht und die Studentin/ der Student in der Praxis zum Kreis der versicherten Personen gehört; soweit kein Versicherungsschutz besteht, hat die Praxisstelle die Studentin/ den Studenten in der Praxis auf die in Frage kommenden Schadenersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen.

## **§ 8 Kündigung der Ausbildungsvereinbarung**

- (1) Die Praxisstelle kann die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber der betroffenen Studentin/ dem betroffenen Studenten in der Praxis verweigern, wenn die in der Ausbildungsvereinbarung festgelegten Ausbildungszeiten nicht eingehalten wurden oder die im individuellen Ausbildungsplan aufgeführten Lerninhalte und Lernaufgaben nicht erfüllt und die Lernziele nicht erreicht wurden. Die Leiterin/ der Leiter des Praxisreferates ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Absicht der Beendigung der praktischen Ausbildung durch die Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Die Studentin/ der Student in der Praxis kann die Fortsetzung der praktischen Ausbildung nach Absprache mit der zuständigen Kontaktdozentin/ dem zuständigen Kontaktdozenten und der Leiterin/ dem Leiter des Praxisreferates, ohne Einhaltung einer Frist verweigern, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Wichtige Gründe können z.B. keine ausreichende Anleitung oder die Nichtgewährleistung des Erreichens der Lerninhalte und Lernziele sein. Der Praxisstelle ist vorab vom Praxisreferat Gelegenheit zu geben, sich zu den von der Studentin/ dem Studenten in der Praxis vorgetragenen wichtigen Gründen zu äußern.

### **§ 8a Ruhen der Ausbildungsvereinbarung**

- (1) Ist der Praxiseinsatz durch infektionsschutzrechtlichen Anordnungen absehbar nicht oder nur sehr stark verzögert möglich, ist dies durch die Praxisstelle dem/ der Studierenden und dem Praxisreferat der KHSB umgehend mitzuteilen. Die Ausbildungsvereinbarung kann dann nach gemeinsamer Absprache bis zur Wiederaufnahme des Praxiseinsatzes ruhen. Ist absehbar, dass der Praxiseinsatz nicht zeitnah wieder aufgenommen werden kann, können die Praxisstelle oder die Studentin/der Student von der Ausbildungsverpflichtung zurücktreten.

### **§ 9**

### **Ausfertigung der Ausbildungsvereinbarung**

Diese Ausbildungsvereinbarung wird von den Vereinbarungspartnern unterzeichnet und ist im Praxisreferat vor Beginn der Praxistätigkeit zur Bestätigung durch die Hochschule vorzulegen. Nach Bestätigung der Ausbildungsvereinbarung durch die Hochschule, vertreten durch die Leiterin/ dem Leiter des Praxisreferates, tritt die Ausbildungsvereinbarung in Kraft und die Vereinbarungspartner erhalten eine Ausfertigung.

### **§ 10**

### **Sonstige Vereinbarungen**

Die wöchentliche Arbeitszeit der Studierenden in der Praxis richtet sich in der Regel nach den für die Beschäftigten der Institution geltenden tarifüblichen Arbeitszeiten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: Koordinatorin/Koordinator oder  
vertretungsberechtigte/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter  
der Praxisstelle

\_\_\_\_\_  
Stempel der Institution

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: Studentin/ Student

**Vorstehende Ausbildungsvereinbarung erfüllt die Bestimmungen für die Praxistätigkeit im Rahmen der studienintegrierten Praxis gemäß der geltenden Praxisordnung der KHSB und wird von der KHSB bestätigt und angenommen:**

\_\_\_\_\_  
Berlin, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: Leiterin/ Leiter des Praxisreferates

\_\_\_\_\_  
Stempel der KHSB

Köpenicker Allee 39-57 | D-10318 Berlin | Fax: 030 - 501010-88

[www.khsb-berlin.de](http://www.khsb-berlin.de) | E-mail: [praxisreferat@khsb-berlin.de](mailto:praxisreferat@khsb-berlin.de) | Tel.: 030 - 501010-19